

# Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



## Bekanntmachung

betreffend den

### Rückzug der italienischen Silberscheidemünzen.

Mit dem 24. März 1894 ist ein zwischen den Staaten der lateinischen Münzunion unterm 15. November 1893 vereinbartes Übereinkommen in Kraft getreten, durch welches Italien sich verpflichtet, seine Silberscheidemünzen von 2 Franken, 1 Franken, 50 Rappen und 20 Rappen aus dem Umlaufe der übrigen Unionsstaaten zurückzuziehen.

Die Frist, welche laut Übereinkommen den **Privaten** zum Abschube solcher Münzen eingeräumt ist, geht mit dem 24. Juli 1894 zu Ende; wer nach diesem Termin noch im Besitze von solchen italienischen Silberscheidemünzen sich befindet, hätte einen daraus resultierenden Schaden selber zu tragen.

Wir bringen deshalb nachstehende Mitteilungen zu allgemeiner Kenntnis:

1. Wie schon wiederholt publiziert wurde, ist auf Grund unseres Münzgesetzes und der lateinischen Münzkonvention kein Privater gehalten, fremde Silberscheidemünzen an Zahlungsstatt anzunehmen; es hat somit jedermann das Recht, die Annahme italienischer Silberscheidemünzen zu verweigern, und damit das beste Mittel, sich vor späterm Schaden zu bewahren.

2. Dagegen sind die **öffentlichen eidgenössischen Kassen** laut Art. 6 der lateinischen Münzkonvention verpflichtet, italienische Silberscheidemünzen an **Zahlungsstatt** anzunehmen, jedoch nur bis zum Betrage von Fr. 100 auf jeder einzelnen Zahlung.

Diese Verpflichtung der öffentlichen Kassen hört aber laut dem neuen Abkommen mit dem **24. Juli 1894** auf; dieselben werden von diesem Tage an die Annahme der italienischen Silberscheidemünzen verweigern.

Wir richten daher an unsere Einwohnerschaft die dringende Mahnung, die in ihrem Besitze befindlichen italienischen Silberscheidemünzen, welche nicht auf dem Handelswege direkt nach Italien abgeschoben werden können, **vor diesem 24. Juli 1894 den öffentlichen eidgenössischen Kassen an Zahlungsstatt zuzuleiten.**

Als öffentliche Kassen, welche bis zum 24. Juli 1894 italienische Silberscheidemünzen an Zahlungsstatt, jedoch mit der Begrenzung auf 100 Franken für jede einzelne Zahlung, noch anzunehmen haben, sind bezeichnet:

**Die Bundeskasse, die Hauptzoll- und Kreispostkassen, die Kassen der eidgenössischen Pulververwaltung, die Grenzzoll-, Post- und Telegraphenbureaux und die öffentlichen Kassen in den Kantonen,** welche von der betreffenden Kantonsregierung als solche bezeichnet werden.

Überdies haben sich die sämtlichen schweizerischen **Eisenbahngesellschaften und Dampfbootunternehmungen** einverstanden erklärt, während der Rückzugsperiode vom 24. März bis zum 24. Juli 1894 an ihren Billetschaltern die italienischen Silberscheidemünzen **an Zahlungsstatt** anzunehmen.

Bern, den 24. März 1894.

Im Auftrage des schweiz. Bundesrates,  
Das Finanzdepartement:  
**Hauser.**

### **Bekanntmachung.**

Das Zollamt Laufenburg ist für die Einfuhr von Pflanzen im Sinne von Art. 13 des Vollziehungsreglements, betreffend Vorkehrungen gegen die Reblaus, vom 29. Januar 1886, geöffnet worden.

Bern, den 14. Mai 1894.

**Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.**

## Bekanntmachung.

---

Nach offiziellen Mitteilungen werden in Italien Nickelmünzen im Nennwerte von 20 Cts. ausgegeben, welche, wenn auch im Münzbilde von den schweizerischen Münzen ziemlich verschieden, den gleichen Durchmesser wie unsere Zwanzigrappenstücke haben. Zur Vermeidung aller Mißverständnisse und zur Verhütung eines möglichen Schadens machen wir darauf aufmerksam, daß alle fremden Nickelmünzen keinen gesetzlichen Kurs in der Schweiz haben und daß den öffentlichen Kassen der Eidgenossenschaft die Annahme derselben an Zahlungsstatt untersagt ist. Ebenso wenig kann eine Auswechslung unter Vermittlung der eidgenössischen Kassen stattfinden.

Bern, den 22. Mai 1894.

Aus Auftrag des schweiz. Bundesrates:

**Die Bundeskanzlei.**

---

## Bekanntmachung.

---

Unter Bezugnahme auf den Bundesbeschluß vom 22. Dezember 1893 betreffend Maßnahmen des Bundes gegen die Futternot, welcher in Ziffer III bestimmt, daß Zollrückvergütung nur für solche Futtermittelbezüge stattzufinden habe, welche bis spätestens Ende März 1894 zur Einfuhrverzollung gelangen, wird andurch bekannt gemacht, daß noch ausstehende Zollrückvergütungsbegehren **beförderlichst und spätestens bis Ende dieses Monats** in Begleit der vorgeschriebenen Ausweise der schweizerischen Oberzolldirektion einzureichen sind. **Später einlangende Begehren können nicht mehr berücksichtigt werden.**

Bern, den 14. Mai 1894.

Schweiz. Zolldepartement.

---

## Bekanntmachung

betreffend

### die Zollbehandlung von Ausstellungsgegenständen.

---

In Erneuerung früherer Bekanntmachungen werden nachstehend diejenigen zollamtlich vorgeschriebenen Bedingungen in Erinnerung gebracht, unter welchen für Ausstellungsgegenstände Zollbefreiung eintreten kann.

Gegenstände, welche an eine Ausstellung im Auslande gesandt werden, sind, um zollfreie Rückkehr nach der Schweiz zu genießen, bei ihrem Austritte aus der Schweiz der Freipaßabfertigung zu unterstellen. Zu diesem Behufe muß im Frachtbriefe und in der bezüglichen Deklaration das Verlangen nach einem Freipasse, unter genauer Bezeichnung der in der Sendung enthaltenen Gegenstände, deutlich angegeben sein, oder es müssen dem Vermittler der Sendung an der Grenze die nötigen diesbezüglichen Instruktionen vom Absender erteilt werden.

Wird diese Vorschrift, welche die zollamtliche Kontrollierung der Sendung bei der Aus- und Wiedereinfuhr behufs Feststellung der Identität ihres Inhaltes zum Zweck hat, außer acht gelassen, so unterliegt die Sendung bei der Rückkehr der Verzollung.

Ebenso tritt Bezug des Einfuhrzolles ein, wenn der Freipaß anlässlich der Wiedereinfuhr bei der Zollstätte, die ihn ausgestellt hat, nicht vorgewiesen wird.

In gleicher Weise ist andererseits für Gegenstände, welche an Ausstellungen in der Schweiz bestimmt sind, behufs zollfreier Einfuhr die Freipaßabfertigung zu verlangen. Für die Wiederausfuhr muß in diesem Falle, bei Vermeidung der Entrichtung des Eingangszolles, die im Freipaß anberaumte Frist eingehalten werden, Verlängerung derselben vorbehalten, wenn das Gesuch hierfür vor Ablauf des Freipasses gestellt wird.

Hat infolge Außerachtlassung vorerwähnter Vorschriften die Einfuhrverzollung stattgefunden, so bleibt der Zoll verfallen, und es können nachträgliche Reklamationen resp. Zollrückvergütungsbegehren keine Berücksichtigung finden.

Bern, den 7. Mai 1894.

Schweiz. Oberzolldirektion.

---

## Postamtliche Bekanntmachung.

---

In Gemäßheit von Art. 25 der Transportordnung für die schweizerischen Posten, vom 7. Oktober 1884, sind sämtliche vom Jahr 1893 stammenden *Postsendungen, welche aus irgend einem Grunde nicht bestellt werden konnten und deren Aufgeber nicht zu ermitteln waren, sowie alle liegen gebliebenen Passagiereffekten, nebst den in anderer Weise aufgefundenen Gegenständen* aus genannter Periode, bei den einzelnen Kreispostdirektionen gesammelt worden.

Es ergeht nun hiermit an alle diejenigen, welche ein Eigentumsrecht auf irgend einen dieser Gegenstände erheben zu können glauben, die Einladung, sich diesfalls bei der nächsten Kreispostdirektion unter genauer Angabe über Beschaffenheit, Inhalt u. dgl., beziehungsweise des Aufgabcortes, der Adresse, des Bestimmungsortes etc. des vermißten Gegenstandes, mittelst frankierten Briefes anzumelden.

Nach Ablauf von 3 Monaten von heute an werden die nicht reklamierten Gegenstände zu gunsten der Postkasse veräußert.

Bern, den 18. Mai 1894.

Die Oberpostdirektion.



## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1894
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.05.1894
Date	
Data	
Seite	672-676
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 618

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.